

# KREISSCHREIBEN NR 70 AN DIE ARBEITGEBER

---

## **GESCHÄFTSJAHR 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 13. Dezember 2017 und des Kassenvorstandes teilen wir Ihnen folgendes mit :

### **1. FAMILIENZULAGEN 2018**

#### **1.1. Statutarische Zulagen**

Die statutarischen Familienzulagen bleiben unverändert:

Kinderzulage	Fr.	200. --	pro Monat
Ausbildungszulage	Fr.	250. --	pro Monat
Ergänzungs-Kinderzulage/Ausbildungszulage	Fr.	82.50	pro Monat
Geburts-/Adoptionszulage	Fr.	1'000. --	

#### **1.2. Kantone – Besondere Bedingungen**

In den Kantonen in welchen die gesetzlichen Zulagen höher sind als die unter Ziffer 1.1. angegebenen, werden die höheren Beträge ausbezahlt.

Die Arbeitgeber in den Kantonen welche die gesetzlichen Zulagen über die statutarischen ALFA Beiträge hinaus erhöhen, werden mittels speziellem Kreisschreiben über die ab 1. Januar 2018 zu treffenden Massnahmen informiert.

### **2. GESETZLICHER UND STATUTARISCHER BEITRAGSSATZ**

#### **2.1. Gesetzlicher und statutarischer Beitragssatz**

Der Gesamtbeitragssatz für 2018 bleibt unverändert auf **2,90 %**. Aus gesetzlichen Gründen muss der Gesamtbeitragssatz von 2,90 % intern aufgeteilt werden, d.h. 1,80 % für den gesetzlichen und 1,10 % für den statutarischen Beitrag.

#### **2.2. Kantone – Besondere Bedingungen**

Die Arbeitgeber der Kantone **Jura, Obwalden und Tessin** werden mittels speziellem Kreisschreiben über die Sonderbeitragssätze informiert.

Für die nachstehend aufgeführten Kantone bleiben die Sonderbeitragssätze gleich wie im Jahre 2017. Unter Berücksichtigung des Gesamtbeitragssatzes von 2,90 %, betragen die unveränderten Totalbeträge für 2018 :

- Freiburg 3,50 %
- Neuenburg 3,367 %
- Waadt 3,70 %
- Wallis 4,40 %

### **3. BUNDESGESETZ ÜBER DIE FAMILIENZULAGEN (FamZG) – AUSDEHNUNG DES FAMILIENZULAGEN-ANSPRUCHS AUF DIE SELBSTÄNDIGERWERBENDEN AUSSERHALB DER LANDWIRTSCHAFT**

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 wurde am 18. März 2011 abgeändert, und führte ab 1. Januar 2013 das Recht auf Familienzulagen von selbständigerwerbenden Personen ein sowie ihre Unterstellung an das Familienzulagengesetz des Kantons in welchem das Unternehmen seinen Geschäftssitz hat. Ab diesem Datum müssen Personen welche eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben einer Familienausgleichskasse angeschlossen werden.

Nachstehend die hauptsächlichen Punkte dieser Regelung :

- Die Leistungen werden durch die Beiträge der Selbständigerwerbenden in Prozenten des der AHV Beitragspflicht unterstellten Einkommens finanziert. Es gibt weder einen Minimalbeitrag noch eine sinkende Beitragsskala; die Beiträge werden auf den in der obligatorischen Unfallversicherung maßgebenden Höchstbetrag des versicherten Lohnes begrenzt d. h. **Fr. 148'200.-- ab 1. Januar 2016.**
- Die Selbständigerwerbenden haben Anspruch auf die gleichen gesetzlichen Leistungen wie die Arbeitnehmer. Der Zulagenanspruch wird keiner oberen Einkommensgrenze unterstellt.

Die nachstehende Tabelle informiert Sie über die Beitragssätze und Leistungen gültig ab 2018 für die vier Kantone in welchen wir selbständig erwerbende Mitglieder zählen :

<b><u>Kanton</u></b>	<b><u>Beitragssatz</u></b>	<b><u>Kinderzulage</u></b>	<b><u>Ausbildungszulage</u></b>	<b><u>Geburtszulage + Adoptionszulage</u></b>
		<b><u>Fr.</u></b>	<b><u>Fr.</u></b>	<b><u>Fr.</u></b>
<b>Bern</b>	1,80 %	230.--	290.--	-.--
<b>Jura</b>	2,10 %	250.--	300.--	1'500.--
<b>Neuenburg</b>	2,00 %	220.--/250.--*	300.--/330.--*	1'200.--
<b>Solothurn</b>	1,80 %	200.--	250.--	-.--

\* ab 3. Kind

### **4. ANSPRUCH AUF FAMILIENZULAGEN FÜR ARBEITNEHMER UND FÜR ARBEITNEHMER WELCHE KEINE BEITRÄGE LEISTEN MÜSSEN GÜLTIG AB 1. JANUAR 2015**

Der Anspruch auf Familienzulagen beginnt und endet mit dem Lohnanspruch soweit der Brutto-Jahreslohn gleich oder höher ist als die Hälfte der jährlichen vollen minimalen Altersrente, d.h. Fr. 7'050.-- ab 1. Januar 2015. Personen welche einen niedrigeren Lohn erzielen, werden als nichterwerbstätige Personen betrachtet.

### **5. PRO JUVENTUTE - ALFA BEITRÄGE**

Anlässlich des 50. Geburtstages der Gründung der ALFA Kasse haben die zuständigen Behörden beschlossen eine Spende an die PRO JUVENTUTE zugunsten benachteiligter Kinder zu machen.

Damit Sie **die eventuellen Bezugsberechtigten Ihrer Firma oder Ihrer Umgebung** informieren können, erlauben wir uns, Ihnen nachstehend die hauptsächlichen im Reglement des "ALFA Fonds" enthaltenen Bestimmungen zu erläutern :

- a) **Bezugsberechtigte:** Kinder mit physischem und psychischem Gesundheitsschaden deren soziales Umfeld verunsichert ist.
- b) **Bedingungen zur Gewährung der Hilfe :**
- b/1) Kinder die in einem bescheidenen Familien-Verhältnis leben
- b/2) Kinder mit Wohnsitz in der Schweizerischen Uhrenmacher-Region (Neuenburg, Genf, Jura, Berner-, Waadtländer- und Solothurner Jura).
- b/3) Kinder mit Wohnsitz in einer anderen Region sofern ihr Vater oder ihre Mutter im Uhrengewerbe tätig ist.
- c) **Gedekte Bereiche :** Kosten welche durch eine Gesundheitsbehinderung verursacht werden und nicht durch eine Versicherung (Krankheit, Unfall, Invalidität) oder eine öffentliche oder private Hilfe gedeckt sind. Die Beiträge der Grundversicherung können auch berücksichtigt werden.
- d) **Anfrageverfahren :** Interessierte Eltern richten ein Gesuch an das Sekretariat der Bezirks-Kommission Pro Juventute ihrer Region (die Adressen können in der welschen Abteilung der Pro Juventute, Place Chauderon 24, 1003 Lausanne bezogen werden).

## 6. **INTERNET**

Die Web-Site der Ausgleichskasse der Uhrenindustrie [www.siege51.ch](http://www.siege51.ch) bietet Ihnen ab der " Homepage " einen Einblick in das Gebiet der Sozialversicherungen. Sie können hier den Zentralsitz und die fünf Agenturen der Kasse " Horlogerie " entdecken und dabei alles Wissenswerte über ihre Tätigkeiten, Aktualitäten und Publikationen erfahren. Dabei haben Sie die Möglichkeit eine bestimmte Anzahl transaktioneller Dokumente herunterzuladen (Bundes- und Kassen/Agentur-eigene Formulare, Mementos, usw.).

Unsere Web-Site ist eine nützliche Informationsquelle über die AHV, die IV, die EO, die Arbeitslosenversicherung, die Familienzulagen, die eidgenössische und kantonalen Mutterschaftsversicherungen sowie über die verschiedenen uns von den kantonalen Behörden und vom Arbeitgeberverband der schweizerischen Uhrenindustrie anvertrauten Aufgaben.

Wir hoffen, dass Ihnen der Besuch unserer Web-Site viel Vergnügen bereitet.

## 7. **AHV-INFORMATION - APPLICABLE LEGISLATION PLATFORM SWITZERLAND (ALPS)**

Eine digitale Plattform, welche vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zur Verfügung gestellt wird, dient den Unternehmen, Anträge für Expatriates, Entsendungen und Mehrfachstätigkeiten online zu erfassen. Die Dossiers dieser Arbeitnehmer können online konsultiert werden. Die Plattform heisst "ALPS". Unternehmen, die regelmässig solche Anträgen durchführen, können somit bei Bedarf papierlos mit Ihrer Ausgleichskasse kommunizieren und ein Zutrittsrecht beantragen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre Agentur gerne zur Verfügung.

## 8. **SCHLUSSBEMERKUNG**

Für alle weiteren Auskünfte steht Ihnen Ihre Agentur selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

**AUSGLEICHSKASSE  
FÜR FAMILIENZULAGEN  
DER UHRENINDUSTRIE**

**Der Präsident**

**Der Verwalter**

**Dominique Clément**

**Christian von Sury**